



Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

Gemeinde Luthern, 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Projekt.....	3
Art. 2 Zielsetzung	3
II. Betreuungsgutscheine	4
Art. 3 Definition.....	4
Art. 4 Anspruchsberechtigung	4
Art. 5 Antrag	4
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	5
Art. 7 Massgebender Ansatz	5
Art. 8 Änderungen der Verhältnisse.....	5
Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	6
Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine	6
III. Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Inkrafttreten.....	7
IV. Anhang 1	8
V. Anhang 2	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Projekt

¹ Der Gemeinderat Luthern führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt beim Sozialamt der Gemeinde Luthern.

³ Der Gemeinderat nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter und Tagesfamilien, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, auf deren Antrag hin ins Projekt auf.

⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Projekt beteiligten Institutionen, Tagesfamilien und Erziehungsberechtigten.

⁵ Die am Projekt beteiligten Institutionen und Tagesfamilien müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Luthern nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

⁶ Institutionen, die am Konzept teilnehmen, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Modell Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Luthern, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20% und
- Wohnsitz in der Gemeinde Luthern und Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Der Gemeinderat Luthern ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt der Gemeinde Luthern einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem Sozialamt der Gemeinde Luthern und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15.00 pro Betreuungstag selbst bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bei einer Institution bezogen werden. In Ausnahmefällen können auch Betreuungsgutscheine für Zusatztage gesprochen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt. Die Bewilligungen für Betreuungsgutscheine sind auf maximal ein Jahr befristet.

⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von CHF 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. CHF 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

⁶ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Institution oder die Tagesfamilie effektiv einen «Babytarif» verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁷ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine und deren Höhe wird durch das Sozialamt der Gemeinde Luthern jährlich überprüft.

Art. 7 Massgebender Ansatz

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 10% des steuerbaren Vermögens
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen
- effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts oder nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des

Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Luthern innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25%, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen anerkannten Institutionen und Tagesfamilien verwendet werden.

² Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Institutionen und Tagesfamilien, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Institutionen und Tagesfamilien bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel Ende des Monats an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁵ Ausstehende Betreuungskosten der Institutionen und Tagesfamilien sind von den Institutionen und Familien umgehend dem Sozialamt Luthern zu melden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die bereits gesprochenen Betreuungsgutschriften werden bei der nächsten ordentlichen Überprüfung, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2022 der neuen Verordnung angepasst.

Gemeinderat Luthern

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alois Huber

Alois Fischer

IV. Anhang 1

Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach massgebendem Ansatz (zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung).

Massgebendes Einkommen	Kinder 3 bis 18 Monate pro Tag	Kinder ab 18 Monate pro Tag	Tageseltern-Beiträge pro Stunde
0 – 20'000	CHF 115.00	CHF 90.00	CHF 9.50
20'001 – 24'000	CHF 112.00	CHF 87.00	CHF 9.00
24'001 – 28'000	CHF 110.00	CHF 85.00	CHF 8.50
28'001 – 32'000	CHF 105.00	CHF 82.00	CHF 8.00
32'001 – 36'000	CHF 100.00	CHF 78.00	CHF 7.50
36'001 – 40'000	CHF 95.00	CHF 74.00	CHF 7.00
40'001 – 44'000	CHF 90.00	CHF 70.00	CHF 6.50
44'001 – 48'000	CHF 85.00	CHF 65.00	CHF 6.00
48'001 – 52'000	CHF 80.00	CHF 60.00	CHF 5.50
52'001 – 56'000	CHF 70.00	CHF 50.00	CHF 5.00
56'001 – 60'000	CHF 60.00	CHF 40.00	CHF 4.00
60'001 – 64'000	CHF 50.00	CHF 30.00	CHF 3.00
64'001 – 68'000	CHF 40.00	CHF 20.00	CHF 2.00
68'001 – 72'000	CHF 30.00	CHF 10.00	CHF 1.00
72'001 – 84'000	CHF 30.00	CHF 10.00	CHF 1.00

V. Anhang 2

Übersicht der Höhe der Pensum der Erwerbstätigkeit (zu Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung).

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten <u>oder</u> Alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheinen in Tagen
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236